

Allgemeinverfügung zum Verbot öffentlicher Veranstaltungen
mit einer Teilnehmeranzahl von 500 bis 1.000 Personen

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG -) in Verbindung mit Art. 35 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung

1. Veranstaltungen aller Art ab einer Besucheranzahl von 500 Teilnehmern werden bis zum Ende der Osterferien (einschließlich 19.04.2020) untersagt.
2. Im Hinblick auf Großveranstaltungen (ab einer Teilnehmeranzahl von mehr als 1.000 Personen) wird auf die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.03.2020 verwiesen.
3. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 12.03.2020 und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung/Brand- Katastrophenschutz, 4. Stock, Zi.-Nr. 407, eingesehen werden.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 65 S. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 9 Abs. 1 S. 1 Bayer. Gemeindeordnung (GO) kann die Stadt Bayreuth als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Durch das Gesundheitsamt Bayreuth wurden bereits bestätigte Krankheitsfälle (SARS-CoV-2) sowie Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Das Verbot von Veranstaltungen aller Art ab einer Besucheranzahl von 500 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen, um krankheitsanfällige Menschen (Risikopersonen) zu schützen. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat zudem den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen ab 500 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Faktoren in stärkerem Maße vorliegen als bei kleinen Veranstaltungen:

- räumliche Nähe der Teilnehmer.
- überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung von COVID-19, da mehr Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft die Veranstaltung besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und daraus folgende Containmentmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, nicht bzw. schlechter möglich.
- Es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygiene-Maßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solchen Veranstaltungen nicht ausreichend senken.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist die zeitlich befristete Verbotsanordnung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz) Rechnung zu tragen.

Damit trägt die Stadt Bayreuth den dringenden Empfehlungen des Bayerischen Gesundheitsministeriums Rechnung auch bei Veranstaltungen zwischen 500 und 1000 Teilnehmern größte Zurückhaltung zu üben.

Dies insbesondere auch deshalb, weil die Stadt Bayreuth als internationale Festspiel- und Universitätsstadt sowie Sitz der oberfränkischen Bezirksregierung und Weltkulturerbestadt eine deutlich höhere Besucherfrequenz insbesondere auch international aufzuweisen hat als Städte mit vergleichbarer Größe und es daher praktisch schier unmöglich ist, Ansteckungsketten zurückzuverfolgen.

Daraus ergibt sich für die Stadt Bayreuth und ihre Bürgerinnen und Bürger eine besondere Gefährdungslage, so dass der Erlass dieser Allgemeinverfügung unvermeidbar ist.

Zu Ziffer 3:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt mit diesem Tag in Kraft. Die Anordnung tritt daher am 12.03.2020 in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Die in Ziffer 1 enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**, schriftlich,¹ zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 11.03.2020
STADT BAYREUTH

Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin